

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Burger, Geisenhofer, Franke, Dr. Zimmermann, Dr. Ritz, Röhner, Lemmrich, Katzer, Dr. Jenninger, Braun, Zink, Höpfinger, Frau Krone-Appuhn, Kiechle, Hasinger, Schedl, Müller (Remscheid), Müller (Berlin), Dr. Blüm, Frau Karwatzki, Dr. Voss, Dr. George, Stutzer, Köster, Krampe, Frau Hürland, Frau Schleicher, Dr. Jobst, Kraus, Dr. Hammans, Ziegler, Glos, Biehle, Dr. Schäuble, Dr. Wörner, Spranger, Dr. Althammer, Engelsberger, Dr. Rose, Frau Dr. Neumeister, Wawrzik, Link, Neuhaus, Vogt (Düren), Dr. Riedl (München), Dr. Laufs, Dr. Becker (Frankfurt), Gerlach (Obernau), Hartmann, Dr. Probst, Dr. Becher (Pullach), Dr. Möller, Lintner, Regenspurger, Breidbach, Susset, Stavenhagen, Bühler (Bruchsal), Josten, Schmidhuber, Dr. Wittmann (München) und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes

A. Problem

Durch die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes soll sichergestellt werden, daß der Personengruppe der Schwerbehinderten, die auf Grund ihrer Behinderung im Arbeits- und Erwerbsleben besonderen Belastungen ausgesetzt ist, ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß ermöglicht wird. Neben dem sozialen Gesichtspunkt kommt auch der arbeitsmarktpolitischen Seite Gewicht zu. Eine Freisetzung von Arbeitsplätzen für jüngere arbeitslose Schwerbehinderte erscheint dringend geboten.

B. Lösung

Durch die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen der drei genannten Gesetze würde erreicht, daß Personen i. S. des § 1 des Schwerbehindertengesetzes auf Antrag bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres Altersrente beziehen können.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

für den Bund keine

Für die Rentenversicherung dürfte sich die Belastung auf ca. 300 Millionen DM im Jahr 1978 belaufen. Dieser Berechnung liegen folgende Faktoren zugrunde:

- a) Anzahl der Schwerbehinderten im Alter von 60 und 61 Jahren ca. 21 000 bis 22 000 Personen.
- b) Für die Inanspruchnahmequote dürfte von einer Größenordnung von 75 v. H. auszugehen sein.
- c) Hinsichtlich der Monatsrente wird ein Betrag von ca. 1 200 DM anzusetzen sein. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner, die durch das vorzeitige Ausscheiden entstehenden Beitragsausfälle und die durch den früheren Rentenbezug versicherungsmathematisch bedingten Belastungen.
- d) Eine teilweise kostenmäßige Neutralisierung ergibt sich daraus, daß ein relativ hoher Anteil des betroffenen Personenkreises bereits Berufsunfähigkeitsrente bezieht und damit nur die Differenz zwischen dieser Rente und dem Altersruhegeld zu Buche schlägt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung

Das Vierte Buch der Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

In § 1248 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Altersruhegeld erhält auf Antrag der Versicherte, der das 63. Lebensjahr vollendet hat oder der das 62. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt berufsunfähig (§ 1246 Abs. 2) oder erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2) ist oder der das 60. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt anerkannter Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist, wenn die Wartezeit nach § 1248 Abs. 7 Satz 1 erfüllt ist.“

§ 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

In § 25 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Altersruhegeld erhält auf Antrag der Versicherte, der das 63. Lebensjahr vollendet hat oder der das 62. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt berufsunfähig (§ 23 Abs. 2) oder er-

werbsunfähig (§ 24 Abs. 2) ist oder der das 60. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt anerkannter Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist, wenn die Wartezeit nach § 1248 Abs. 7 Satz 1 RVO erfüllt ist.“

§ 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

In § 48 Abs. 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. das 63. Lebensjahr vollendet hat oder der das 62. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt berufsunfähig (§ 46 Abs. 2) oder erwerbsunfähig (§ 47 Abs. 2) ist oder der das 60. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt anerkannter Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist, wenn die Wartezeit nach § 49 Abs. 3 Satz 1 erfüllt ist, oder“.

§ 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1977

Burger
Geisenhofer
Franke
Dr. Zimmermann
Dr. Ritz
Röhner
Lemmrich
Katzner
Dr. Jenninger
Braun
Zink
Höpfinger
Frau Krone-Appuhn
Kiechle
Hasinger
Schedl
Müller (Remscheid)
Müller (Berlin)

Dr. Blüm
Frau Karwatzki
Dr. Voss
Dr. George
Stutzer
Köster
Krampe
Frau Hürland
Frau Schleicher
Dr. Jobst
Kraus
Dr. Hammans
Ziegler
Glos
Biehle
Dr. Schäuble
Dr. Wörner

Spranger
Dr. Althammer
Engelsberger
Dr. Rose
Frau Dr. Neumeister
Wawrzik
Link
Neuhaus
Vogt (Düren)
Dr. Riedl (München)
Dr. Laufs
Dr. Becker (Frankfurt)
Gerlach (Oberrhein)
Hartmann
Dr. Probst
Dr. Becher (Pullach)
Dr. Möller

Lintner
Regenspurger
Breidbach
Susset
Stavenhagen
Bühler (Bruchsal)
Josten
Schmidhuber
Dr. Wittmann (München)
Biehle
Klein (München)
Kroll-Schlüter
Dr. Schneider
Dr. Stark (Nürtingen)
Pfeffermann
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann
und Fraktion

Begründung

Nach bisheriger Gesetzeslage kann ein flexibles Altersruhegeld allgemein mit Vollendung des 63. Lebensjahres beantragt werden. Darüber hinaus kann es mit Vollendung des 62. Lebensjahres bezogen werden von Personen, die in diesem Zeitpunkt anerkannte Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes oder berufs- oder erwerbsunfähig sind. Voraussetzung ist jeweils eine Wartezeit von 35 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren, in denen mindestens eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten enthalten ist. Für viele Schwerbehinderte stellt es eine große Härte dar, wenn sie bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres im Erwerbsleben verbleiben müssen, um einen Rentenanspruch erwerben zu können. Dieser Härte soll mit dem vorgelegten Entwurf durch eine Herabsetzung vom 62. auf das 60. Lebensjahr Rech-

nung getragen werden. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen bestimmen sich in gleicher Weise wie für die bisherigen Möglichkeiten des flexiblen Altersruhegeldes, das gleiche gilt hinsichtlich der Nebenverdienstmöglichkeiten.

Die beabsichtigte Neuregelung ist durch eine Veränderung der §§ 1248 RVO, 25 AVG und 48 RKG zu bewerkstelligen.

Neben einer Beseitigung von sozialen Härten sollen durch das Vorziehen der Rente auf das 60. Lebensjahr Arbeitsplätze für jüngere arbeitslose Schwerbehinderte verfügbar werden.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wäre auch die Einbeziehung der Beamten und Zusatzversicherten zu prüfen.